

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen  
der Gemeinde Ostseebad Prerow an Vereine, Verbände,  
Stiftungen und Organisationen**  
vom 12. Sept. 2013

Ein vielfältiges gesellschaftliches Leben sowie die Förderung von Kunst und Kultur, Tradition, Sport, Kinder- und Jugendarbeit wären ohne die Vereine, Verbände, Stiftungen und Organisationen nicht möglich. Sie sind wichtiger Bestandteil des Lebens in der Gemeinde. In Anerkennung ihres Stellenwertes und ihrer engagierten Arbeit sieht es die Gemeinde Ostseebad Prerow als öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit, wie auch die Vielfalt der Vereinen, Verbände, Stiftungen und Organisationen im Ostseebad Prerow im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu fördern. Eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft der Gemeinde Ostseebad Prerow und des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Prerow mit den Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Organisationen soll die Grundlage einer Förderung nach diesen Richtlinien sein.

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow (nachfolgend Gemeinde genannt) und der Kur- und Tourismusbetrieb der Gemeinde (nachfolgend KTB genannt) gewähren Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan oder Wirtschaftsplan/Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Stiftungen und Organisationen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.
- (3) Förderfähig sind Projekte in den Bereichen:  
Kinder- und Jugendarbeit,  
Bildung,  
Traditionspflege,  
Kunst und Kultur,  
Sport.
- (4) Anträge sind vor Beginn der Maßnahme und vor Beginn der Aufstellung des Haushaltsplanes/Nachtragshaushaltsplanes der Gemeinde bzw. Wirtschaftsplanes/ Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Kur- und Tourismusbetriebes schriftlich beim:

Amt Darß/Fischland  
für die Gemeinde Ostseebad Prerow  
Chausseestraße 68a  
18375 Born a.Darß

einzureichen.

Die Anträge werden dem Ausschuss für Wohnung, Jugend und Soziales vorgelegt. Der Ausschuss berät über die Anträge und legt diese mit einer Beschlussempfehlung der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Die Beschlussempfehlung hat zu beinhalten, ob die Zuwendung in dem Haushalt oder in dem Nachtragshaushalt der Gemeinde oder dem Wirtschaftsplan des Kur- und Tourismusbetriebes oder im Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Kur- und Tourismusbetriebes zu planen ist.

**§ 2  
Voraussetzungen**

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf Vereine, Verbände, Stiftungen, Vereinigungen und Organisationen mit Sitz im Ostseebad Prerow, die gemeinnützig anerkannt sind, im öffentlichen Interesse arbeiten und für jeden Bürger offen sind.

## Lesefassung

- (2) Die Antragstellung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres für die Planung des folgenden Jahres schriftlich erfolgen. Für das Jahr 2014 muss die Antragstellung bis zum 30.11.2013 erfolgen.
- (3) Der Antrag muss die Höhe des Zuschusses und den Verwendungszweck enthalten.

### **§ 3 Höhe der Zuwendungen**

- (1) Zuwendungen zur Förderung der Vereins- und Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des §1 werden von der Gemeinde oder dem KTB der Gemeinde nach Beratung im Ausschuss für Wohnung, Jugend und Soziales und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung im Rahmen der mit dem Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan oder dem Wirtschaftsplan/Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.  
Angemessen zu berücksichtigen ist dabei insbesondere:
  - Bedeutung, die der Verein, die Vereinigung, die Stiftung, der Verband oder die Organisation für die Gemeinde hat;
  - Umfang der Arbeit, die der Verein für das Gemeinwohl, vor allem für Kinder, Jugendliche und Senioren leistet;
  - Zahl der eingetragenen Mitglieder und Anteil der Kinder und Jugendliche sowie Senioren.
- (2) Weitere Tatbestände oder besondere Umstände können nach Lage des Einzelfalls bei der Festsetzung der Zuwendungen zusätzlich berücksichtigt werden.

### **§ 4 Genehmigung der Zuwendung**

- (1) Der Antrag auf Zuwendung ist entsprechend der Anlage dieser Richtlinie zu stellen.
- (2) Der Antrag ist bewilligt, wenn der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan/ der Nachtragshaushalt bzw. der Nachtrag zum Wirtschaftsplan genehmigt ist.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat über die Mittel bis zum 31.07. des Folgejahres einen Nachweis über die Verwendung beim Amt zu erbringen.
- (4) Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, behält sich die Gemeindevertretung die Rückforderung der Mittel vor.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung, am 13.09.2013, in Kraft.
- (2) Änderungen und die Außerkraftsetzung dieser Richtlinie bedürfen der schriftlichen Antragstellung durch den Sozialausschuss und der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Ostseebad Prerow, den 10.10.2013

gez. Andreas Meller  
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	10.10.2013	gez. Meller

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter [www.prerow.darss-fischland.de](http://www.prerow.darss-fischland.de)